

Das neue Jahr bringt insbesondere auch im Bereich Arbeitsmarkt -und Sozialpolitik einige Änderungen mit sich, über die wir Sie im Folgenden gerne informieren möchten.

Kurzarbeitergeld

Beschäftigte, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist, können das erhöhte Kurzarbeitergeld bis Ende März 2022 erhalten. Der Bundestag hat den Anspruch um drei Monate verlängert. Die Regelung soll es betroffenen Menschen erleichtern, durch längere Kurzarbeit eingetretene Einkommensverluste auszugleichen. Zusätzlich sollen auch Beschäftigte, die seit April 2021 erstmals in Kurzarbeit gegangen sind, von Januar bis März 2022 Anspruch auf die erhöhten Leistungssätze erhalten.

Das erhöhte Kurzarbeitergeld sieht vor, dass ab dem vierten Bezugsmonat 70 Prozent der Nettoentgeltdifferenz gezahlt werden, wenn der Entgeltausfall in Kurzarbeit mindestens 50 Prozent beträgt. Lebt ein Kind im Haushalt, soll der Satz 77 Prozent betragen. Ab dem siebten Bezugsmonat sind 80 Prozent und mit Kind 87 Prozent vorgesehen. Der erleichterte Zugang zu Kurzarbeit in der Corona-Pandemie ist bereits verlängert worden. Die maximale Bezugsdauer von 24 Monaten gilt bis Ende März 2022. Die entsprechende Verordnung betraf allerdings nicht das erhöhte Kurzarbeitergeld. Außerdem wurde beschlossen:

- Den Arbeitgebern werden, die von ihnen während der Kurzarbeit allein zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent auf Antrag in pauschalierter Form erstattet.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können weiterhin Kurzarbeitergeld beziehen.
- Der Hinzuverdienst aus einer geringfügigen Beschäftigung wird auch künftig nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn wurde im Zuge der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung am 1. Januar 2022 von 9,60 Euro auf 9,82 Euro angehoben. In einer vierten und letzten Stufe ist vorgesehen, den Mindestlohn zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro anzupassen. Im Koalitionsvertrag der Ampel-Parteien ist allerdings verankert, dass der Mindestlohn so schnell wie möglich auf 12 Euro steigen soll. Das genaue Datum für diese einmalige Anpassung ist noch nicht terminiert. Anschließend wird wieder die Mindestlohnkommission über künftige Anhebungen entscheiden.

Elektronische Arbeitslosmeldung

Die Bundesagentur für Arbeit erweitert ihr eService-Angebot. Zum 1. Januar 2022 tritt die Neuregelung zur elektronischen Arbeitslosmeldung in Kraft. Mit der elektronischen Arbeitslosmeldung können sich Kunden rund um die Uhr und ortsunabhängig arbeitslos melden. Zu Beginn des neuen Jahres ist die elektronische Arbeitslosmeldung der persönlichen Arbeitslosmeldung gleichgestellt. Bisher war ein persönliches Erscheinen zwingend erforderlich. Darüber hinaus wird es möglich sein sich beispielsweise auf elektronischem Weg einen Antrag auf Arbeitslosengeld stellen und online einen Beratungstermin zu vereinbaren. Die Identifikation bei der Online-Arbeitslosmeldung erfolgt mit Hilfe des Personalausweises mit Online-Ausweisfunktion beziehungsweise eines anderen elektronischen Identifikationsnachweises.

Einigungsstellen und Betriebsversammlungen

Bis zum 30. Juni 2021 war in § 129 BetrVG die Möglichkeit geregelt, Betriebsversammlungen, Betriebsrätesitzungen und Einigungsstellensitzungen als Videokonferenzen durchzuführen. Diese Regelung gilt jetzt wieder:

- Zunächst befristet bis zum 19. März 2022 dürfen Betriebsversammlungen, Betriebsräteversammlungen und Versammlungen der Jugend- und Auszubildendenvertretung mittels Video- und Telefonkonferenz erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass keine unberechtigten Personen Kenntnis vom Inhalt der Versammlung nehmen können. Eine Aufzeichnung der Versammlungen ist unzulässig.
- Einigungsstellen können ebenfalls mittels einer Video- und Telefonkonferenz erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Auch die Beschlussfassung ist auf diesem Wege zulässig. Auch hier ist eine Aufzeichnung unzulässig. Die Teilnehmer, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen müssen in diesem Fall ihre Anwesenheit gegenüber dem Vorsitzenden der Einigungsstelle in Textform bestätigen. Es empfiehlt sich aus den Erfahrungen mit der Regelung aus § 129 BetrVG im Frühjahr zudem sehr genau Protokoll führen zu lassen und die Teilnehmer der Einigungsstelle zu Protokoll versichern zu lassen, dass sie allein im Raum sind.
- Die Regelung kann durch den Bundestag durch Beschluss um weitere drei Monate verlängert werden.
- Vergleichbare Regelungen gibt es – ebenfalls befristet bis zum 19. März 2022 - auch für den Sprecherausschuss und den europäischen Betriebsrat.
- Für Betriebsratssitzungen ist eine solche Regelung nicht mehr erforderlich. Für Betriebsratssitzungen besteht inzwischen nach § 30 Abs. 2 BetrVG inzwischen dauerhaft die Möglichkeit, diese mittels Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen.

Altersgrenzen

Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung wird die Regelaltersgrenze seit 2012 bis zum Jahr 2031 stufenweise auf das 67. Lebensjahr angehoben. Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Versicherte, die 1956 bzw. 1957 geboren sind und für die keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreichen die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und zehn Monaten bzw. mit 65 Jahren und elf Monaten. Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Erst für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen.

Die Gesamtheit der Änderungen können Sie auf der Seite des [BMAS](#) nachlesen.